

### Anlage 3

#### **Vorgehensweise für die Testung**

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass die Tests nicht in Anspruch genommen werden können, wenn Sie Symptome einer SARS-CoV-2-Erkrankung aufweisen. In diesem Fall kontaktieren Sie bitte direkt Ihre Hausärztin oder Ihren Hausarzt.

1. Bitte lassen Sie sich von Ihrer Schulleitung zunächst mit dem **beigefügten Formular** bestätigen, dass Sie an der entsprechenden Schule tätig sind.
2. Vereinbaren Sie nach Erhalt des unterschriebenen Formulars einen **Termin** für die Durchführung des Tests. Eine Liste der mitwirkenden Praxen finden Sie über die Filterfunktion der Arztsuche ([www.arztsuche.hessen.de](http://www.arztsuche.hessen.de); Genehmigung „Testungen von Lehrkräften auf SARS-CoV-2“) ab dem 6. August 2020.

Bitte beachten Sie, dass der Testtermin **außerhalb Ihrer individuellen Arbeitszeit** in der Zeit von Montag bis Donnerstag liegen muss. Legen Sie das von der Schule ausgefüllte und unterschriebene Formular in der Arztpraxis vor. Nach dem Ausfüllen der Patientenunterlagen wird ein Abstrich vorgenommen. Die Probe wird an ein zentrales Labor geschickt, das Ihre Arztpraxis i.d.R. innerhalb von 72 Stunden über das Testergebnis informiert. Bitte rufen Sie nicht in dem Labor oder in der Arztpraxis an, sondern warten Sie bis zur Benachrichtigung über das Testergebnis.

4. Im Fall eines **positiven Testergebnisses** ist das Labor dazu verpflichtet, das Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren. Dieses wird die Schule kontaktieren, um ein weiteres Ausbruchsgeschehen zu verhindern. Die Schulleitung informiert umgehend das Staatliche Schulamt. Die weiteren Maßnahmen werden in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt getroffen. Sie erhalten eine ärztliche Beratung und die Abrechnung erfolgt über Ihre Krankenversicherung. Bei einem negativen Testergebnis übernimmt das Land Hessen, unter den genannten Voraussetzungen, die Kosten für die freiwillige Testung. Dabei ist die Übernahme der Kosten unabhängig davon, ob Sie privat oder gesetzlich versichert sind.

5. Sie können den Test auf eigenen Wunsch alle 14 Tage bis zum 1. Oktober 2020 wiederholen.